Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Abs. 1, 15, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Lörrach beschlossen:

Art. 1 Friedhofszweck (zu § 1)

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Lörracher Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lörrach.

Art. 2 Genehmigungspflichten (zu § 21)

§ 21 Absatz 5 wird aufgehoben.

Art. 3 Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung

Die Friedhofsordnung wird auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung gültigen deutschen Rechtschreibregeln angepasst.

Art. 4 In-Kraft-Treten (zu § 29)

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Lörrach, den 25.07.2014

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.